

# **SATZUNG**

## **des Vereins Lebenshilfe Oder-Neiße-Werkstätten e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Rechtsträger**

- § 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Selbstlosigkeit

#### **II. Mitgliedschaft**

- § 5 Persönliche Voraussetzungen
- § 6 Erwerb und Verlust

#### **III. Handeln und Willensbildung**

- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsführer

#### **IV. Beendigung des Vereins**

- § 11 Auflösung
- § 12 Vermögensbindung

---

Aus Gründen der sprachlichen Vereinbarung wird darauf verzichtet, in der nachstehenden Satzung die jeweilige Amts- und Funktionsbezeichnung in männlicher und weiblicher Form auszudrücken. Weibliche Amtsinhaber sind befugt, im Geschäftsverkehr eine Funktionsbezeichnung zu wählen, die ihr Geschlecht kennzeichnet.

## Rechtsträger

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: Lebenshilfe Oder-Neiße-Werkstätten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter VR 1133 FF eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, Menschen mit geistiger, körperlicher, psychischer und mehrfacher Behinderung - unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung - durch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung ihrer sozialen Stellung, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - (a) die Unterhaltung von Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher, psychischer und mehrfacher Behinderung (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen),
  - (b) durch Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen von behinderten Menschen,
  - (c) Förderung von Personen und Einrichtungen, sowie Beteiligung an Rechtsträgern, die sich ihrerseits für den in Ziff. 1 genannten Zweck einsetzen.
3. In jedem Falle sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

Errichtung und Unterhaltung von Werkstätten für behinderte Menschen im Bereich Eisenhüttenstadt und Frankfurt (Oder)

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ohne Vergütung ausgeübt. Ausnahmen regelt § 9.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§5 Persönliche Voraussetzungen**

1. Vereinsmitglieder können ausschließlich Orts- und Kreisvereinigungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. werden oder deren Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
2. Die Vereine
  - (a) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Eisenhüttenstadt e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) VR1055 FF,
  - (b) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Frankfurt (Oder) e. V., eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter VR 49, sind geborene Mitglieder des Vereins.
3. Mitgliedsvereine haben sich durch Personen vertreten zulassen, die kraft Gesetzes gemäß § 26 BGB oder durch Rechtsgeschäft (Vollmacht) berechtigt sind, die Mitgliedsvereine zu vertreten. Der Verein kann verlangen, dass die auftretenden Personen ihre Vertretungsberechtigung nachweisen.

## **§6 Erwerb und Verlust**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und muss Namen und Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.

- (a) Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Quartals, zu welchem ein Mitglied seinen Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Voraussetzung ist der Zugang der Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Quartalsende.

Das Mitglied und der Verein können auch eine Austrittsvereinbarung treffen. Dabei sind sie nicht an die Wahrung von Fristen gebunden.

- (b) Ausschluss

Der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitgliedes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Als wichtige Gründe sind u.a. schwerwiegende Verstöße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen anzusehen.

Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Angabe der Ausschließungsgründe anzuhören.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

Die Mitgliedschaft endet mit Zustellung einer schriftlichen Ausschlussklärung des Vorstandes.

3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **III. Handeln und Willensbildung**

### **§7 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand.

2. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und einen seiner beiden Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

Der Verein wird ferner durch den Geschäftsführer als einem besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB vertreten.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte sollte dem Vorstand so rechtzeitig zugegangen sein, dass vor der einberufenen Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder die nachträglichen neuen Tagesordnungspunkte noch zugesandt werden können. Spätestens entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit über Änderungen der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.

Der Mitgliederversammlung bleibt in jedem Falle vorbehalten, über die nachstehenden Punkte durch Beschluss zu entscheiden:

- (a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - (b) Satzungsänderungen,
  - (c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - (d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - (e) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Natürliche Personen haben eine Stimme, Juristische Personen haben drei Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Entscheidung gegen die Mehrheit der Stimmen juristischer Personen ist nicht wirksam.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese als Tagungsordnungspunkt in der Einladung angekündigt und der bisherige sowie der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

Ausgenommen ist eine Entscheidung nach § 11 Ziffer 1 und § 6 Ziff 2. (b) der Satzung. Der Vorstand hat das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern formlos bekannt zu geben.

## **§9 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören mindestens 3, höchstens 4 natürliche Personen an, von denen ein Mitglied in dem in § 5 Ziff. 2 (a) und ein Mitglied in dem im § 5 Ziff. 2 (b) genannten geborenen Mitgliedsverein sein muss.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.  
Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit abberufen werden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses.

Weiterhin bleibt dem Vorstand gegenüber dem Geschäftsführer vorbehalten, über die nachstehenden Punkte durch Beschluss zu entscheiden:

- (a) Verfügungen über Grundbesitz
- (b) Beteiligung an Gesellschaften
- (c) Aufnahme von Darlehen ab 150.000,00Euro
- (d) Einzelinvestitionen ab 100.000,00Euro

5. Vorstandssitzungen finden zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder beide Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder beiden Stellvertretern zu unterzeichnen.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

7. Der Vorstand hat einen Anspruch auf Ersatz seiner zum Zwecke der Amtsführung getätigten Aufwendungen (z.B. Fahrt-, Telefon- und Portokosten). Die Aufwendungen sind schriftlich nachzuweisen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit angemessen vergütet werden. Dies kann auch in der Form pauschaler Aufwandsentschädigungen geschehen.

## **§ 10 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers aus einem schriftlich abzufassenden Geschäftsführervertrag.

3. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **III. Beendigung des Vereins**

#### **§ 11 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen wurde. In der Einladung ist als einziger Tagungsordnungspunkt die Entscheidung über die Auflösung des Vereins aufzuführen. Zugleich sind Gründe für die Auflösung mitzuteilen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss ist unabhängig von dem Abstimmungsergebnis unwirksam, wenn die folgenden Mitglieder die Zustimmung verweigern:

- (a) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger e.V.,  
Behinderung Ortsvereinigung Eisenhüttenstadt
- (b) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger e.V.,  
Behinderung Ortsvereinigung Frankfurt (Oder)

#### **§ 12 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Vereine
  - (a) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung Ortsvereinigung Eisenhüttenstadt  
e.V.,
  - (b) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung Ortsvereinigung Frankfurt (Oder)  
e.V.übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Die Übertragung soll anteilig nach dem Verhältnis der Anzahl der behinderten Mitarbeiter der Werkstätten in Eisenhüttenstadt und Frankfurt (Oder) erfolgen.

Die Änderung der Satzung wurde am 17.11.2010 im Vereinsregister eingetragen. Die Mitgliederversammlung vom 11. 06.2024 hat die Änderung der Satzung in § 5 (Persönliche Voraussetzungen) beschlossen. Tag der Eintragung 09.09.2024